



PRÄAMBEL

Aufgrund § 1 (3) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat diese 2. Änderung des Bebauungsplans Bergstraße, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wrestedt, 17.09.2013

(Siegel)

gez. i.V. Schulze
Gemeindedirektor

SATZUNGSTEXT

§ 1 ERGÄNZUNG DER DEFINITION DES SONDERGEBIETES LADENPASSAGE

Die Definition des Sondergebietes Ladenpassage in der textlichen Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplans Bergstraße vom 09.01.1995 wird wie folgt ergänzt: „Ausnahmsweise können Lebensmittelvollsortimenter bis zu einer max. Verkaufsfläche von 1.550 m² zugelassen werden, sofern schädliche Auswirkungen auf städtebauliche und raumordnerische Belange nicht eintreten.“

§ 2 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS BERGSTRASSE

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Bergstraße bleiben von der 2. Änderung unberührt und sind weiterhin rechtsverbindlich.

Rechtskräftig am 30.09.2013